

Satzung Förderverein Gemeinde- und Begegnungszentrum

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Gemeinde – und Begegnungszentrum Müncheberg e.V.", nachfolgend kurz „Förderverein“ genannt.
- (2) Sitz des Fördervereins ist 15374 Müncheberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Religion und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Einrichtung und Erhaltung der katholischen Gemeinde Buckow-Müncheberg, des Gemeinde-und Begegnungszentrums und des Christlich-Naturnahen Kinderhauses).
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln und Einwerben von Spenden, das Einwerben von Fördermitteln sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, ebenso wie die Veranstaltung von Aktionen zur Erfüllung des Satzungszwecks, gehören zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele, die Satzung sowie Ordnungen des Fördervereins anerkennt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des jeweiligen Monats gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Eine betragsfreie Ehrenmitgliedschaft ist möglich und durch den Vorstand zu beschließen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto des Fördervereins zu überweisen

- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ungeachtet dessen haben Mitglieder des Fördervereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB wenn die Auslagen tatsächlich entstanden und angemessen sind. Bei Bedarf können Vorstands- oder sonstige Vereinsämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, wenn die Beiträge aus den Vereinsmitteln zur Verfügung stehen. Eine Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese werden vom Vorstand berufen und führen Protokoll. Sie berichten dem Vorstand und erläutern ihre Arbeitsergebnisse in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt im ersten Quartal eines jeden Jahres. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Fördervereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder der Vorstand es für angebracht hält.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war bzw. an die letzte dem Verein mitgeteilte Mail-Adresse übersandt wurde.
- (4) Anträge über die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, über die Änderung der Satzung sowie eine Auflösung des Vereins müssen ausdrücklich in der Einladung aufgeführt sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem vom Vorstand zu benennenden Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird vom benannten Schriftführer und der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

Sofern Wahlen für den Vorstand anstehen, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der für den Tagesordnungspunkt der Wahlen des Vorstandes die Versammlung übernimmt, die Wahlen durchführt und die Versammlung nach erfolgter Wahl an ein neu gewähltes Vorstandsmitglied übergibt.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied in der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (10) Bei Bedarf können Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen auch online stattfinden. Dies ist den Mitgliedern im Rahmen der Einladung mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, wobei sich die Dauer seiner Arbeitsperiode an derjenigen der übrigen Vorstandsmitglieder orientiert. Der Vorstand ist berechtigt, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in und die/den Kassenwart/in vertreten, dabei sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Die/Der Schriftführer/in des Fördervereins führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und - wenn keine andere Person vom Vorstand benannt wird - auch bei den Mitgliederversammlungen. Sie/Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand und die Mitglieder. Sie/Er bearbeitet die Aufnahmeanträge und die Austrittserklärungen. Sie/Er formuliert und verteilt im Auftrag des Vorstands die Einladungen zur Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

- (8) Der/Dem Kassenwart/in obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus zieht sie/er Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Sie/Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hingewiesen wurde.
- (2) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Fördervereins fällt das verbleibende Vermögen des Fördervereins an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke des Gemeinde- und Begegnungszentrums in Müncheberg gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: (Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift. Kontaktdaten: Telefon, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten: (Eintritt, Mitgliedschaft im Vorstand/Arbeitsgruppe, Zahlung Vereinsbeitrag, Mahnung). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine Daten und deren Speicherung und Weitergabe an Dritte, sowie auf Änderung unrichtiger Daten und auf Löschung der Daten nach der Beendigung der Mitgliedschaft, außer der Löschung stehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder anderweitige Rechtsvorschriften entgegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet auf der Gründungsversammlung vom 15.10.2018 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 28.01.2019 und geändert in der Mitgliederversammlung am 21.02.2021 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.